

## Wegfall des Status CCP-fähiges Wertpapier – Vienna MTF

ISIN	Titel
DE000A3KS5S9	SignaDev.Fin. 5,5% Notes 21-26/144A
DE000A3KS5R1	SignaDev.Fin. 5,5% Notes 21-26/RegS
XS2478298909	Zenith 10,125,% EUR-Notes 22-26/S5
XS1246650862	IACap Liqu.Notes S.32 due 2035
XS0785895581	IACap Equ-li GPI Notes12-17/S5
CH0549200217	Praet. Puttable CLN 21-26

Die obenstehenden Wertpapiere sind ab 24.09.2024 KEINE CCP-fähigen Wertpapiere mehr.  
Neue XETRA® Market Group: BMNC

ISIN	Titel
CH1255919727	A7A PCC AMC/Income Opport.
CH1255919719	A7A PCC AMC/Providenz.Cons.Inc

Die obenstehenden Wertpapiere sind ab 24.09.2024 KEINE CCP-fähigen Wertpapiere mehr.  
Neue XETRA® Market Group: BMNQ

Die Orders werden mit Ablauf des 23.09.2024 für erloschen erklärt und müssen am 24.09.2024 neu erteilt werden.

Die Anforderungen des Börsegesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentenpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber insbesondere die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigen-geschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm § 155 Abs. 1 Z 2 bis 4 BörseG 2018, wie auch die in § 119 Abs. 4 BörseG 2018 niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 154, 163 und 164 BörseG 2018. Allerdings finden die vorgenannten Pflichten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nur dann Anwendung, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, zu Unterschieden gegenüber Finanzinstrumenten österreichischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, kommen kann. Diese können – nicht abschließend aufgezählt – in sachenrechtlicher Hinsicht (somit die Rechte des Erwerbers an zB im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten betreffend), in der Lieferung bzw. dem Settlement der Finanzinstrumente oder in gesellschaftsrechtlicher (zB Stimm- oder Dividendenberechtigungen betreffend) bzw. sonstiger – zB steuerlicher – Hinsicht liegen.